

# Exposé

**Wohnen in Schorndorf**

**Bauplatz im Herzen von Schorndorf**



Objekt-Nr. OM-406184

**Wohnen**

Verkauf: **650.000 €**

73614 Schorndorf  
Baden-Württemberg  
Deutschland

Grundstücksfläche

1.000,00 m<sup>2</sup>

Übernahme

sofort

# Exposé - Beschreibung

## Objektbeschreibung

Bei diesem Bauplatz handelt es sich um ein ehemaliges Gärtnereigelände. Er ist mit einem G gekennzeichnet, das heißt Gewerbe. Deshalb darf hier auch bis zu drei Stockwerken bebaut werden. Ringsherum stehen allerdings nur kleinere Ein- und Mehrfamilienhäuser. Wer also hier gerne bauen möchte, sollte ein Gewerbe angemeldet haben. Der Platz selbst ist nicht erschlossen, es besteht allerdings die Möglichkeit am Nachbarhaus anzuschließen, so dass man nicht bis an die Straße mit dem Anschluss fahren muss. Auf dem Platz stehen zur Zeit noch ein Schuppen und ein altes Folienhaus. Außerdem noch alte Beete und ein paar Mauern. Der Platz setzt sich aus den Flurstücken 149/7 und 149/3 zusammen.

## Lage

Der Bauplatz liegt in dritter Reihe, im Herzen von Schorndorf. Zu Fuß ist man in max. 10 Minuten am Bahnhof in der Stadtmitte. Nach hinten ist er durch den Mühlbach begrenzt. Dabei handelt es sich um einen regulierten Bach (Abzweig von der Rems) der auch bei Starkregen keine Hochwassergefahr darstellt. Auch beim Hochwasser 2024 war die Schlachthausstraße nicht betroffen.

## Infrastruktur:

Apotheke, Lebensmittel-Discount, Allgemeinmediziner, Kindergarten, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Öffentliche Verkehrsmittel

# **Exposé - Anhänge**

1. Bebauungsplan 1
2. Bebauungsplan 2
3. Flächenplan

STADT SCHORNDORF

REMS-MURR-KREIS

*Siehe auch Werbeabl. Satz.*

**NÖRDL. TEIL**

# **BEBAUUNGSPLAN AU**

Änderung zw. der Schlachthausstr., Gottlob-Bauknecht-Straße  
Heinkelstraße und der Benzstraße.

*M.F. bei 60.3*

119

VORGÄNGE:	oberamtl. gen. am	10.2.1922
" " "	"	12.11.1923
gen. d. Landr.-Amt		10.12.1937
" d. Gem.-Rat am		8. 3.1949/5.7.1951
gen. Reg.-Präs. "		30.10.1953 Nr. I. 5. Ho.-2207-12-Scho. /1
" " "	"	30.10.1953 " " - " - " /1
" " "	"	18. 2. 1954 " " -2207-2- " /3
" " "	"	21. 7. 1956 " " -2207-12- " /4
" " "	"	9.12. 1958 " " " " " /6
" " "	"	9. 5. 1960 " " " " " /8
d.G.R. als Satzung beschl. am 17. 9.1964		
gen. Reg.-Präs. am		27.8.1965 Nr.I.5.Ho.-2207- 2- Scho. /7



**M. 1:500**



# ZEICHENERKLÄRUNG

Für den Geltungsbereich zutreffende Festsetzung

## WOHNBAUFLÄCHEN

WS	Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)
WR	Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)
WB	Besonderes Wohngebiet	(§ 4a BauNVO)

## GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

MD	Dorfgebiet	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiet	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiet	(§ 7 BauNVO)

## GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

GE	Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)
GE	eingeschränktes Gewerbegeb.	(§ 1(4) BauNVO)
GI	Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)

## SONDERBAUFLÄCHEN

SW	Wochenendhausgebiet	(§ 10 BauNVO)
SO	Sondergebiet	(§ 11 BauNVO)

<input checked="" type="checkbox"/>	z.B. II	Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)	(§ 17+ 18 BauNVO)
<input checked="" type="checkbox"/>	z.B. II	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	(§ 19 BauNVO)
<input checked="" type="checkbox"/>	z.B. 0,4	Grundflächenzahl GRZ	(§ 19 BauNVO)
<input checked="" type="checkbox"/>	z.B. 0,8	Geschäftsfächenzahl GFZ	(§ 20 BauNVO)
<input checked="" type="checkbox"/>	z.B. 9,0	Baumassenzahl BMZ	(§ 21 BauNVO)



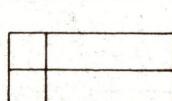
Verkehrsfläche  
Öffentliche Parkfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Zufahrtsverbot u. Abfahrtsverbot

(§ 9(1) Nr. 11 BBauG)



Grünfläche

(§ 9(1) Nr. 15 BBauG)



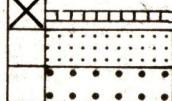
Verkehrsfläche als Bestandteil von

(§ 127(2) Nr. 3 BBauG)



Verkehrsanlagen

(§ 127(2) Nr. 4 BBauG)



Anlagen zum Schutz von Baugebieten

(§ 127(2) Nr. 5 BBauG)



Flächen für Aufschüttung

(§ 9(1) Nr. 26 BBauG)



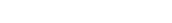
Stützmauer

(§ 9(1) Nr. 18 BBauG)



Flächen für die Landwirtschaft

(§ 9(1) Nr. 13 BBauG)



Flächen für die Forstwirtschaft

(§ 9(1) Nr. 13 BBauG)



Versorgungsleitungen

(§ 9(1) Nr. 21 BBauG)



Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen

(§ 9(1) Nr. 21 BBauG)



Von der Bebauung freizuhaltende

(§ 9(1) Nr. 24 BBauG)



Schutzflächen

(§ 9(1) Nr. 24 BBauG)



Pflanzgebot v. Bäumen u. Sträuchern

(§ 9(1) Nr. 25a BBauG)



Bindung für Bepflanzungen und die

VG  
UG  
DG  
StG

Vollgeschoss (§ 2(7)LBO)  
 Untergeschoss (§ 2(6+8)LBO)  
 Dachgeschoß (§ 2(4+8)LBO)  
 Staffelgeschoß (§ 2(5+8)LBO)



offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)  
 nur Einzel- u. Doppelhäuser  
 nur Häusgruppen  
 nur Einzelhäuser  
 nur Doppelhäuser  
 geschlossene Bauweise (§ 22(3) BauNVO)  
 abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO)



Baulinie (§ 23(2) BauNVO)  
 Baugrenze (§ 23(3) BauNVO)  
 Bebauungstiefe (§ 23(4) BauNVO)



Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BBauG)  
 Firstrichtung von Geb mit Satteldächern



Flächen für Stellplätze u. Garagen (§ 9(1) Nr. 4 BBauG)  
 Ga Garage, St Stellplatz, KGa Kellergarage



Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9(1) Nr. 22 BBauG)



GGa Gemeinschaftsgaragen  
 Einfahrt (§ 9(1) Nr. 4 BBauG)



Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1) Nr. 5 BBauG)



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.  
 Versorgungsfläche (§ 9(1) Nr. 10 BBauG)  
 Entsorgungsfläche (§ 9(1) Nr. 12 BBauG)

Für die Fertigung des Lageplans und seine Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster:  
Schorndorf, den 2.03.1983

Stadtplanungsamt

Die Übereinstimmung des vorliegenden  
Planes mit der 1. Fertigung beurkundet:  
Schorndorf, den 26.03.1984

gez. Schwarz  
Ing. für Verm.-Technik (grad)

gez. Schwarz  
Ing. für Verm.-Technik

## VERFAHRENSVERMERKE:

Entwurf gem. § 2 Abs. 1 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 21.04.1983 .....

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in den Schorndorfer Nachrichten Nr. 148 am 10.07.1983 .....

Öffentlich ausgelegt samt Begründung vom ... 11.07.1983 ... bis 10.08.1983 .....

Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 29.09.1983 .....

Genehmigt gem. § 11 BBauG durch Erlass des Reg. Präs. Stuttgart Nr. 13-2210-03-Schdt. vom 6.03.1984 .....

In Kraft getreten gem. § 12 BBauG durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Schorndorfer Nachrichten Nr. 82 am 06.04.1984

Schorndorf, den 06.04.1984  
Bauverwaltungsamt

gez. Schneider

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes "Au" (Planbereich 03/1) werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 Abs.1 BBauG + BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG + § 1 Abs.2 BauNVO)

siehe auch 03/24

1.1 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

1.2 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

1.3 Einschränkung des Gewerbegebietes (eGE)  
nach § 1 Abs.5 in Verbindung mit  
§ 1 Abs.9 BauNVO:

~~Gewerbebetriebe aller Art nach  
§ 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO sind nicht  
zulässig.~~

Zulässig sind ausschließlich  
Gewerbebetriebe (im Sinne von  
§ 6 Abs.2 Nr.4 BauNVO) die das  
Wohnen nicht wesentlich stören.

Entsprechend dem Erl.d.R.P.v.  
6.3.84 redaktionell geändert  
Schorndorf, den 26. MRZ. 1984

Stadtplanungsamt

*Hans*  
Schwarz

Ing.für Verm.Technik (grad.)

Abgrenzung unterschiedlicher Art  
der baulichen Nutzung siehe Eintrag  
im Lageplan.

2. Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG + § 17 Abs.1 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung  
wird bestimmt durch:

2.1 Zahl der Vollgeschosse (§§ 17 Abs.4 + 18 BauNVO)  
Die Zahl der Vollgeschosse  
wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Ausnahmsweise kann ein weiteres  
Geschoß, das nur haustechnische  
Anlagen enthält, zugelassen werden.

Siehe Eintrag im Lageplan

2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)  
Unterschiedliche Festsetzungen  
siehe Eintrag im Lageplan

3. Bauweise: (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
- 3.1 Offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs.2 BauNVO
- 3.2 Geschlossene Bauweise (g) gemäß § 22 Abs.3 BauNVO
- 3.3 Abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs.4 BauNVO  
Offene Bauweise, jedoch Gebäude-  
längen über 50 m zulässig.  
Abgrenzung unterschiedlicher Bau-  
weise siehe Eintrag im Lageplan
4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen: (§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG)
- 4.1 Sichtflächen  
Siehe Eintrag im Lageplan
- 4.11 Die Sichtflächen sind von jeder sicht-  
behindernden Einrichtung , Anlage oder  
Anpflanzung freizuhalten, die mehr als  
0,6 m über die Straßen- bzw. Gehweg-  
oberkante hinausragt.
5. Verkehrsflächen: (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)  
Festsetzung nach unterschiedlicher Nutzung:
- 5.1 Fahrbahn
- 5.2 Gehweg
- 5.3 Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen i.S.v. § 127 Abs.2 Nr.2 BBauG  
(V = Verkehrsgrünfläche)
6. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen: (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BBauG)  
Entlang der Landesstraße 1147 im Zuge der Benzstraße sind an den im Lageplan gekennzeichneten Stellen keine Ein- und Ausfahrten zulässig.
7. Wasserflächen: (§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG)
- 7.1 Öffentliches Gewässer II.Ordnung  
- Mühlbach -

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen: (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
- 8.1 lr 1 Leitungsrecht für die Unterhaltung eines Abwasserkanals zugunsten der Stadt
- 8.2 lr 2 Leitungsrecht für die Unterhaltung einer Gasleitung zugunsten der Technischen Werke der Stadt Stuttgart.
- 8.3 gr + fr Geh- und Fahrrecht für die Gewässerunterhaltung des Mühlbachs.
9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BBauG)
- 9.1 Entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan sind Einzelbäume zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind Ahorn, Linden, Platanen, Eichen, Erlen, Eschen oder Walnuß zu verwenden.
- 9.2 Innerhalb der im Lageplan mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind in Abständen von 15 m Bäume und innerhalb dieser Abstände zwei bis drei Buschgruppen zu pflanzen.  
Für die Anpflanzung sind Ahorn, Linden, Platanen, Eichen, Erlen, Eschen, Walnuß, Zierquitte, Berberitze, Hartriegel oder Hasel zu verwenden.
- 9.3 Die geschlossenen Außenwände der Gebäude sind durch Kletterpflanzen, wie z.B. Wilder Wein, Clematis, Efeu oder Königerich zu begrünen:  
Der Pflanzabstand soll 25 m betragen.
10. Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen:  
Die im Lageplan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen.
11. Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen: (§ 9 Abs.5 BBauG)
- 11.1 Innerhalb der im Lageplan besonders gekennzeichneten Flächen sind bei der Errichtung von Wohngebäuden bauliche Vorkehrungen zu treffen, die einen wirksamen Schutz gegen Verkehrslärm im Sinne der Richtlinien der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) gewährleisten.

B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften: (§ 9 Abs.4 BBauG + § 111 LBO)

1. Gestaltung der Stellplätze: (§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Die Flächen der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit einem Belag aus Pflaster-, Rasengittersteinen oder Feinschotter zu versehen.

C. Hinweise:

Entlang dem Bahngelände ist innerhalb der Verkehrsgrünfläche eine Schutzplanke und ein Blendschutz einzubauen.

Da es sich bei dem anfallenden Abwasser um Industrieabwasser handeln kann, sind gegebenenfalls Abwasservorbehandlungsanlagen erforderlich.

Werden solche Anlagen notwendig, ist die zuständige Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt im Sinne von § 92 Abs.1 LBO zu hören.

Solange der Ausbau der Rems und der Umbau des festen Wehres nicht durchgeführt ist, bestehen für Teile des Baugebiets eine Hochwassergefährdung.

D. Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.76; (BGB1.I.S.2256 ber.S. 3617) zuletzt geändert durch Art. 1 G, zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGB1.I.S.949) und die Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.77 (BGB1.I.S.1763), die Planzeichenverordnung (Planz.VO) vom 19.1.65 (BGB1.I.S.21) und die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.72 (Ges.B1.S.352) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.2.80 (Ges.B1.S.116).

STADT SCHORNDORF  
GEMARKUNG SCHORNDORF

REMS-MURR-KREIS

L24

# BEBAUUNGSPLAN

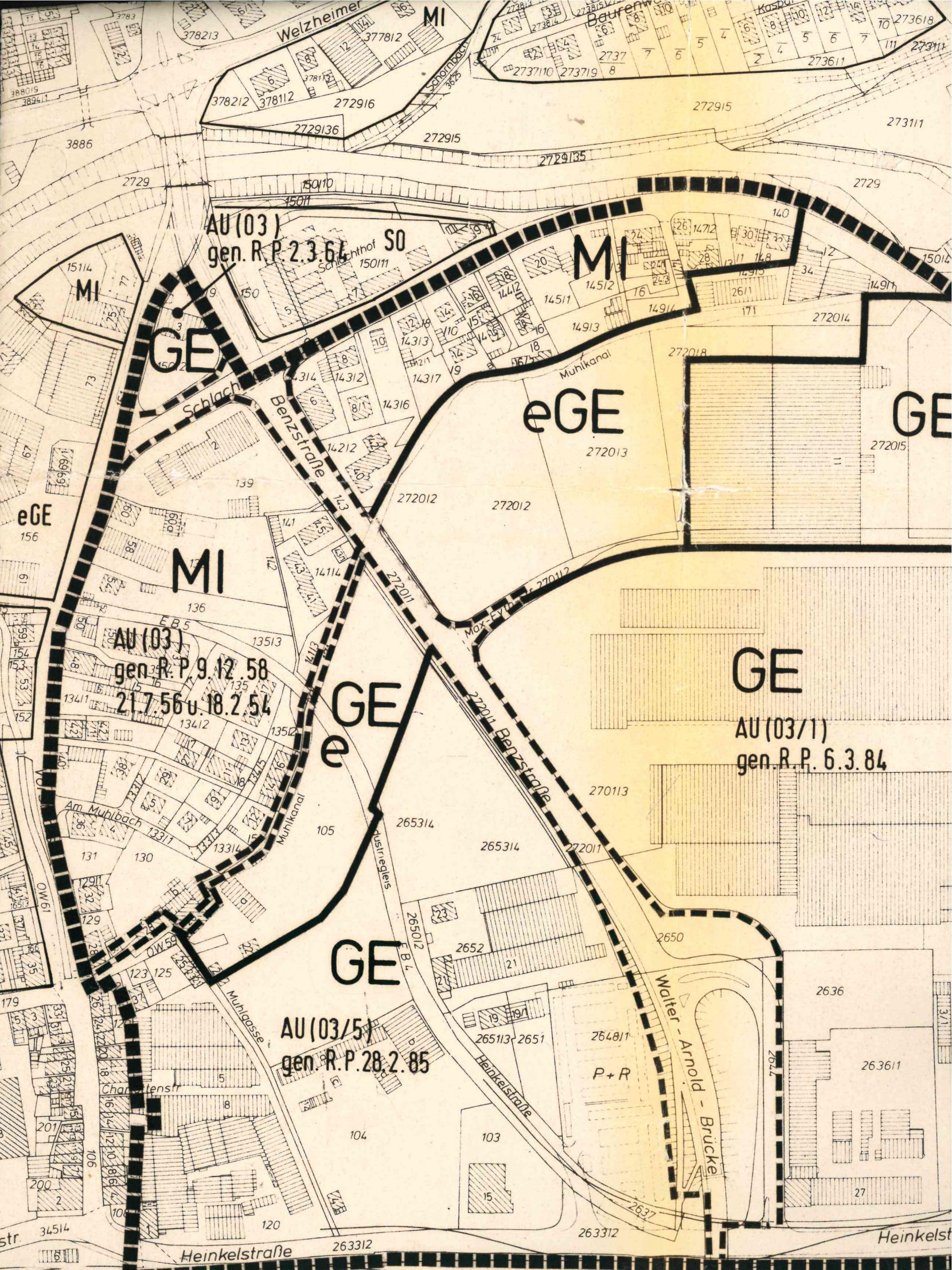
## AU

VORGÄNGE: SIEHE EINTRAG IM LAGEPLAN



Die Übereinstimmung des vorliegenden  
Planes mit der 1. Fertigung beurkundet:  
Schorndorf, den 21.11.1991

*gez.* Dr.-Ing. Mutschler  
Stadtoberbaurat



# ZEICHENERKLÄRUNG:

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §1-11 BauNVO)

WR Reine Wohngebiete

WA Allgemeine Wohngebiete

WB Besondere Wohngebiete

MD Dorfgebiete

MI Mischgebiete

MK Kerngebiete

GE Gewerbegebiete

eGE eingeschränkte Gewerbegebiete

GI Industriegebiete

SO Sonstige Sondergebiete

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

(§16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze d. räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Grenze der rechtsverbindlichen Bebauungspläne

VORGÄNGE: Die in den Lageplänen gekennzeichneten rechtsverbindlichen Bebauungspläne werden durch vorliegenden einfachen Beb. Plan i. S.v. §30 Abs. 2 BauGB geändert.

*Siehe auch Werbe und Satz*

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes "Au" (Planbereich 03/11) werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

- A. **Planungsrechtliche Festsetzungen:** (§ 9 Abs.1 BauGB + BauNVO)
1. **Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + § 1 Abs.2 BauNVO)
- 1.1 Mischgebiete (MI) (§ 6 BauNVO)
- 1.2 Gewerbegebiete (GE) (§ 8 BauNVO)
- 1.3 Eingeschränkte Gewerbegebiete (eGE) (§ 8 BauNVO i.V.mit § 1 Abs.5 BauNVO + § 1 Abs.9 BauNVO)
- 1.3.1 Zulässig sind:  
Gewerbetriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 1.4 Unzulässig sind: (§ 1 Abs.5 + 9 BauNVO)
- 1.4.1 Innerhalb der Mischgebiete (MI), eingeschränkten Gewerbegebiet (eGE) und Gewerbegebiete 1 (GE 1)
- Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genussmittel führen, insbesondere auch Lebensmittel- Supermärkte und Lebensmittel-Diskount-Geschäfte
  - Einzelhandelsbetriebe, die als Warenhäuser, Kaufhäuser, Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser über ein Vollsortiment verfügen.
  - Fachmärkte mit einem Spezialsortiment, welche die zentrumstypischen Sortimentsbereiche Drogerieartikel, Textilien, Schuhe, Radio/TV/Unterhaltungselektronik und Spielwaren umfassen.
  - Vergnügungsstätten nach § 6 Abs.2 Nr.8 BauNVO
- Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind: (§ 1 Abs.6 + 9 BauNVO)
- Vergnügungsstätten nach § 6 Abs.3 u. § 8 Abs.3 Nr.3 BauNVO

1.4. 2 Unzulässig sind:

Innerhalb der Gewerbegebiete (GE)

- Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel führen, insbesondere auch Lebensmittel- Supermärkte und Lebensmittel-Diskount-Geschäfte
- Einzelhandelsbetriebe, die als Warenhäuser, Kaufhäuser, Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser über ein Vollsortiment verfügen.
- Fachmärkte mit einem Spezialsortiment, welche die zentrumstypischen Sortimentsbereiche Drogerieartikel, Textilien, Schuhe, Radio/TV/Unterhaltungselektronik und Spielwaren umfassen.

1.5 Mit Ausnahme der in A 1. bis 1.4 festgesetzten Arten der baulichen Nutzungen einschließlich der Nutzungseinschränkungen behalten die Festsetzung der bestehenden, im Lageplan eingetragenen rechtsverbindlichen Bebauungspläne ihre Rechtsverbindlichkeit.

B. Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.86 (BGB I.S.2253), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGB I.S.127), die Flanzeichenverordnung (Pflanz.VO) vom 30.7.81 (BGB I.S.833) und die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.83 (GB I.S.770, berichtet GB I.1984, S.519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.88 (GB I.S.55).

Für den Bebauungsplan

Schorndorf, den **24.4.1990**  
Planungsamt

gez.

Dr.-Ing. Mutschler  
Stadtoboberbaurat

Für die Übereinstimmung des Lageplans

mit dem Liegenschaftskataster  
Schorndorf, den **24.4.1990**  
Planungsamt

gez.

Kober  
Ing.f.Verm.Technik

Verfahrensvermerke:

Auslegungsbeschuß im Sinne von § 3 Abs.2 BauGB vom Technischen Ausschuß gefaßt	am	<b>24.04.1990</b>
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB in den Schorndorfer Nachrichten	am	<b>25.05.1990</b>
Öffentlich ausgelegt samt Begründung	vom <b>05.06.1990</b> bis	<b>05.07.1990</b>
Satzung gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen <small>Bestätigung im Anzeigeverfahren</small>	am	<b>18.10.1990</b>
<del>Genehmigt gem. § 11 BauGB durch Erlaß des Regierungspräsidiums Stuttgart Nr. 22 - 251 - 2210 - 03 - Schorndorf</del> <del>Beitrittsbeschuß vom Gemeinderat gefaßt am 17.10.1991</del>	vom	<b>07.05.1991</b>
Ausgefertigt: Der Bebauungsplan entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates. Die Vorschriften über die Planaufstellung sind eingehalten.	In Kraft getreten gem. § 12 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Schorndorfer Nachrichten am	<b>14.11.1991</b>
Schorndorf, den <b>25.10.1991</b>		

gez.

Kübler  
Oberbürgermeister

Schorndorf, den **15. NOV. 1991**

Technische Verwaltung

gez.

Dr. Kautt  
Bürgermeister



Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI, S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBI, S. 99, 105). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg  <b>Landratsamt Rems-Murr-Kreis</b> <b>Vermessungsbehörde</b> Stuttgarter Straße 110 71332 Waiblingen	<b>Auszug aus dem</b> <b>Liegenschaftskataster</b> Liegenschaftskarte s/w 1:500  Stand vom: 13.01.2020
--	--

Flurstück: 145/1  
Flur:  
Gemarkung: Schorndorf